

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Eines thut Noth  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542823>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

derbefreiung dieses Landes, keiner Untersuchung unterworfen; auch die einzelnen Bürger den Gesetzen, welche durch die Zeitumstände aufgehoben, und keine Wirkung gehabt haben, nicht können unterworfen seyn. Endlich wünschen die Petenten, daß im Falle ihrem Begehrn nicht könne entsprochen werden, man ihnen den Regress auf den Verkäufer gestatte, oder wenigstens daß beyde Contrahenten diese Abgabe gemeinsam bezahlen sollen; und bitten, daß Sie nicht einfach ihre Bitte dem Volkz. Rath zuweisen, sondern, daß Sie selbst darüber absprechen.

Die Pet. Commission rathet an, diese Petition der Finanzcommission zuzuweisen. Angenommen.

3. Die Municipalität der Gemeinde Hergiswyl stellt vor: sie besitze ein altes Weinschenkrecht, um dessen Herausgabe sie sich bey der Verwaltungskammer des Kant. Luzern gemeldet habe; allein von derselben, krafft des Gesetzes v. 20. Nov. 1800, abgewiesen worden sey.

Sie bittet daher die Gesetzgebung um die Anerkennung dieses alten Wirtschaftsrechts.

Die Pet. Commission rathet an:

In Erwagung, daß krafft des Art. 6. Abschnitt a. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800. in Fällen, wo die Verwaltungskammern, die Erneuerung eines vor der Revolution bestandenen Wirtschaftsrechts verweigern, der Benachtheiligtglaubende sich an den Volkz. Rath zu wenden hat, in die Petition der Gemeind Hergiswyl nicht einzutreten, sondern sie lediglich an die Vollziehung zu verweisen. Ang.

4. Die nämliche Municipalität Hergiswyl stellt vor, daß einige Gemeinden ihres Districts eine allgemeine Generalrechnung über die gehabten Requisitionen, Lieferungen und Einquartierung, verlangen; nun sey sie zwar geneigt, in eine Generalrechnung über die beyden erstern Gegenstände einzutreten; sie glaube aber nicht schuldig zu seyn, auch über den dritten Gegenstand sich einzulassen, bis die Sache durch ein allgemeines Gesetz samt der Taxation werde bestimmt seyn. Da durch das Gesetz vom 1. April 1800 der Vollziehung die Vertheilung der Kriegslästen auf die Canone und Gemeinden überlassen worden, so tragt die Commission an, diese Petition an den Vollziehungsrath zu senden. Ang.

Am 15. Febr. war keine Sitzung.

### Vollziehungsrath.

#### Beschluß vom 21. Februar.

Der Volkz. Rath, unterrichtet, daß an mehreren Orten die Municipalitäten ihre Pfarrer aussodieren, den

Dienst der Bürgerwache gleich andern Bürgern zu versehen;

Erwägend, daß dieser Dienst sich mit den Verhältnissen der Religionsdiener nicht verträgt;

beschließt:

1. Die Pfarrgeistlichen können nicht zum Dienst der Bürgerwache angehalten werden.
2. Der Kriegsminister ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bulletin der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Eines thut Noth.

Noch ist's Zeit Helvetiens Bürger Ale;

Aber zögern dürft ihr nicht.

Folgt dem Genius, der vor Eurem Falle,  
Warnend zu Euch spricht.

Was Euch retten konte — rettet wieder,

Geist der Eintracht, Muth und Kraft.

Sucht kein Heil in alten Formen Brüder!

Hertlichkeit erschlafft.

Laßt doch ab vom eiteln dummen wähnen,  
Einzelheit sei Euer Glück.

Denkt der traur'gen unbeholfnen Scenen;

Blickt auf — Euch zurück.

Wollt ihr ungeacht der blutigen Lehre,

Kinder an Erkenntniß seyn?

Steu'los immer schwelen auf dem Meere,

Schüchtern, schwach und klein?

Nie zum Volk Euch ehrenvoll erheben,

Gleich an Pflichten, gleich an Recht?

Trotz dem Geist der Zeit, an Träumen kleben,

Stets Euch täuschen — sprechi?

Soll nur Herrsch- und Selbstsucht sich auf iher,

In unbänd'gem Willen dreh'n?

Wird man Faktionen blos, und nütze,

Patriotismus seh'n?

O! dann rennen wir mit Riesen Schritten

Schändlicher Verwirrung zu;

Und selbst ohne daß wir kriechend hütten,

Schafft ein — Fürst uns Ruh.

(Vom Verfasser der Klagen eines

Schweizer. Schw. Republ.

26. März 1798.)